Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Dienstag und Freitag und kann nur mit der „Lokomotive" zusammen bezogen werden; dieselbe kostet für das Vierteljahr bei der Post 2,10 M.

Inserate werden bis Montag und Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen.
Preis für die 4gespaltene Petitzeile 15 Pf.; für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 20 Pf

Redakteur: Max Politt.
Druck und Verlag A. Ludwig's Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 39. Oels, den 18. Mai 1917. **55. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Oels, den 15. Mai 1917.

Butterversorgung.

Auf Grund des § 5 b der Ordnung betr. Speisefette vom 28. August v. J. (Kreisbl. S. 168) wird die den Versorgungsberechtigten zustehende Menge Fett vom 20. d. Mts. ab auf 50 Gramm pro Kopf und Woche, die den Selbstversorgern zustehende Menge auf 100 Gramm pro Kopf und Woche festgesetzt.

Der Kreisausschuß.
Rojahn.

Oels, den 15. Mai 1917.

Milchpreise.

Durch die Anordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 18. März d. J. (Amtsblatt S. 147) wird folgendes bestimmt:

Der Höchstpreis beim Verkauf durch den Erzeuger sowie beim Verkauf von Milch, welche aus einer oder mehreren Kuhhaltungen bezogen ist (Milcherzeuger-Höchstpreis), beträgt für Vollmilch 24 Pfg., für Magermilch 14 Pfg. für das Liter frei Bahnwagen oder Schiff der Verladestelle (Absendestelle) oder, wenn keine Bahn- oder Schiffsversendung stattfindet, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort. Sämtliche bis zur Ablieferung an die Absende- oder Empfangsstelle entstandenen Kosten sind aus dem Höchstpreise zu bestreiten. Der Milcherzeuger-Höchstpreis gilt nicht für den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher, ebenso nicht für satzungsgemäße Lieferungen von Milch durch Mitglieder gewerblicher Molkereien an diese, sofern sie in der Form von Genossenschaftsmolkereien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften betrieben werden, ferner nicht für Rücklieferungen von Magermilch seitens gewerblicher Molkereien an den Milcherzeuger, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um Rücklieferungen von Magermilch an Milcherzeuger handelt, die nicht Mitglieder von Genossenschaftsmolkereien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften sind, sondern zwangsweise an diese angeschlossen wurden, sodann nicht für Zwangslieferungen gemäß § 14 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 sofern von der zuständigen Stelle die Lieferungspreise gemäß § 14 Abs. 1 festgesetzt werden.

Der Höchstpreis für Buttermilch beim Verkauf durch den Erzeuger beträgt 14 Pfg.

Der Kreisausschuß setzt hiermit als Kleinhandelshöchstpreise:

für das Liter Vollmilch 25 Pfg.,
für das Liter Magermilch und Buttermilch 15 Pfg. fest.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 516).

Der Kreisausschuß.
Rojahn.

Oels, den 15. Mai 1917.

Die Eierverordnung vom 12. August 1916 — R. G. Bl. S. 927 — ist durch eine Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 24. April 1917 — R. G. Bl. S. 374 — in zwei Punkten abgeändert worden:

1. Die Bestimmung des § 9 Absatz 2, wonach sich die Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Eiern nicht auch auf den Verkehr der Selbstversorger, der Geflügelhalter und deren Wirtschaftsangehörige beziehen soll, ist in Wegfall gekommen. Hierdurch wird den Unterverteilungsstellen sowie den einzelnen Kommunalverbänden die Möglichkeit gegeben, überall da, wo die Erfassung der Eier selbst in mäßig gehaltenen Grenzen auf Widerstand stößt, bestimmte Liefermengen für den Geflügelhalter festzusetzen.

2. Die Strafbestimmungen der Verordnung sind dahin ergänzt worden, daß neben der Strafe auch auf Einziehung der Eier oder verbotswidrig hergestellter Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden kann, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Die Polizeibehörden sind also befugt, widerrechtlich in den Verkehr gebrachte Eier in vorläufiger Weise zu beschlagnahmen.

Oels, den 14. Mai 1917.

Den Ortsverbrauchsausschüssen werden in den nächsten Tagen Spiritusmarken zugehen. Diese Marken müssen nunmehr für die Monate Mai und Juni ausreichen.

Während bisher die Marken häufig ohne Prüfung des tatsächlich vorliegenden Bedürfnisses ausschließlich an Minderbemittelte verteilt wurden, **dürfen die Marken in Zukunft an diese nur insoweit abgegeben werden, als sie den Brennspiritus unbedingt zu Kochzwecken benötigen und dies nachzuweisen in der Lage sind.**

Sollten bei dieser Verteilungsart Marken übrigbleiben, so können diese auch an andere Verbraucher abgegeben werden, soweit der Brennspiritus ausschließlich zum Erwärmen von Milch für Wöchnerinnen und kleine Kinder oder für Kranke gebraucht wird.

In keinem Falle dürfen in Zukunft Marken für Spiritus zu Beleuchtungszwecken verteilt werden.

Oels, den 16. Mai 1917.

Bekanntmachung.

Die Kreise Oels und Groß Wartenberg haben sich zur Errichtung einer Bezirks-Bekleidungsstelle vereinigt, deren Zweck der Aufkauf und die Zuführung der wieder in Stand gesetzten Kleidungsstücke zu billigeren Preisen an die Bevölkerung gemäß der Bundesratsbekanntmachung vom 23. Dezember 1916 ist.

Der Sitz der Verwaltung dieser Bezirks-Bekleidungsstelle befindet sich in Oels. Sie wird ihre Tätigkeit mit dem 1. Juni d. Js. aufnehmen.

Annahmestellen werden errichtet in Oels, Bernstadt, Hundsfeld, Groß Wartenberg, Festenberg, Neumittelwalde.

Lediglich vorgenannte Annahmestellen sind befugt getragene Kleidungs-, Wäsche- und Uniformstücke sowie Schuhwaren anzukaufen.

Händlern und Privatpersonen ist es bei Strafe verboten, solche Gegenstände zu kaufen oder an andere als vorgenannte Stellen zu verkaufen. Die Leitung der Bezirks-Bekleidungsstelle und deren Annahmestellen ist der Firma J. Tockuß in Oels, Ring übertragen worden.

Ueber Einrichtung und Geschäftsverkehr der Bezirks-Bekleidungsstelle wird demnächst Weiteres bekanntgegeben werden.

Oels, den 14. Mai 1917.

Zum Ankauf von Zentrifugen und Buttermaschinen bedarf es eines vom Kreisausschuß auszustellenden Bezugsscheines. Alle von anderen Stellen ausgefüllten Bezugsscheine sind ungültig und die Abgeber von Maschinen gegen solche ungültige Bezugsscheine strafbar.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Königliche Landrat.

Oels, den 18. Mai 1917.

Anmeldung von Dreschmaschinensätzen.

Auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 7. d. M. sind bis jetzt nur wenig Meldungen eingegangen. Die Frist zur Anmeldung wird hiermit bis 24. Mai verlängert. Es muß jede Dreschmaschine gemeldet werden und zwar mit folgenden Angaben:

1) stündliche Leistung der Dreschmaschine . . . . Ztr. Roggen
2) ist die Maschine betriebsfähig?
3) ist Strohpresse vorhanden?
4) ist Maschinenführer vorhanden?
5) sind Riemen vorhanden?
6) Leistung der Antriebsmaschine in PS.
7) Diese Maschine wird betrieben mit Dampf usw.
8) sind Betriebsstoffe für 25 Arbeitstage vorhanden?
9) wird Lohndrusch vorgenommen?
10) sind die Maschinen betriebsfähig oder reparaturbedürftig?

Nachtrag
(Nr. Mc. 1700.4. 17. K. R. A.)
zu der Bekanntmachung Mc. 500.2. 17. K. R. A. vom 1. März 1917 betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.
Vom 10. Mai 1917.

Nachstehende Abänderung und Ergänzung zur Bekanntmachung Nr. Mc. 500.2. 17. K. R. A. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium, werden hierdurch auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

I.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen, unbeschadet aller bisher erstatteten Meldungen, der Meldepflicht durch den Besitzer. Sie werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen oder durch öffentliche Bekanntmachungen enteignet werden. Sobald ihre Enteignung angeordnet ist, sind sie, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

II.

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9.

Uebernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Uebernahmepreis wird auf

12,00 Mk. für jedes Kilogramm Aluminium ohne Beschläge *) und
9,60 Mk. für jedes Kilogramm Aluminium mit Beschlägen *)

festgesetzt.

Diese Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Ausbau und Ablieferung bei der Sammelstelle. Ablieferer, die mit den vorbezeichneten Uebernahmepreisen nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W. 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt. Ablieferer, welche die in § 9 der alten Fassung genannten Uebernahmepreise von 7 Mk. für jedes Kilogramm Aluminium ohne Beschläge und von 5,60 Mk. für jedes Kilogramm Aluminium mit Beschlägen bereits erhalten haben, können bei der beauftragten Behörde die Nachzahlung des Unterschiedes zwischen den neuen Uebernahmepreisen und den bereits gezahlten beanspruchen. In den Fällen, in denen diese Ablieferer bereits einen Antrag auf Festsetzung des Uebernahmepreises an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft gerichtet haben, können sie, falls sie nunmehr mit den neuen Uebernahmepreisen einverstanden sind, den Antrag beim Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft zurückziehen und die Quittung gegen einen Anerkenntnisschein mit den höheren Uebernahmepreisen austauschen. Die Annahme des Anerkenntnisscheines schließt auf alle Fälle die weitere Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft aus.

III.

Hinzugefügt wird § 11:

§ 11.

Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen aus Aluminium.

Außer den in § 2 der Bekanntmachung nebst Anmerkung bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen von den Sammelstellen angenommen werden:

sämtliche übrigen Materialien und Gegenstände aus Aluminium sowie Altmaterial zu einem Preise von 2,50 Mk. für jedes Kilogramm Aluminium.

Den Materialien und Gegenständen anhaftenden Teile aus anderen Stoffen sind vor der Ablieferung zu entfernen.

Die Bewilligung anderer Uebernahmepreise oder die Anrufung des Reichsschiedsgerichts zwecks Festsetzung eines anderen Uebernahmepreises kommt für diese abgelieferten Materialien und Gegenstände nicht in Frage.

Der stellv. Kommandierende General des VI. Armeekorps
von Heinemann,
Generalleutnant.
Der Kommandant.
gez. von Paczensky und Tenczin,
Generalmajor,

Oels, den 16. Mai 1917.

Vorstehendes wird hiermit unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt 1917, Seite 61, erschienenen Bekanntmachung vom 1. März cr. und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die bisher gemeldeten Gegenstände sind bis zum 31. Mai 1917 bei den hierfür errichteten Sammelstellen abzuliefern. Als solche kommen in Frage:

1. Kaufmann Krause in Oels,
2. Kaufmann Ortelt in Oels,
3. Kaufmann Schczuka in Bernstadt.

Die Ablieferung darf nur bei einer der genannten Sammelstellen erfolgen. Wer nicht rechtzeitig abliefert, macht sich strafbar; außerdem werden die nicht abgelieferten Gegenstände im Zwangswege auf Kosten des Besitzers abgeholt.

Besondere Enteignungsanordnungen gehen den Betroffenen nicht zu.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Königliche Landrat.

Breslau, den 20. Dezember 1916.

Gewährung von Beihilfen zu Blitzableiteranlagen betreffend.

1. Bei Anlegung von Blitzableitern an den bei der Sozietät versicherten Gebäuden kann im Bedürfnisfalle eine Beihilfe gewährt werden. Die Gewährung von Beitragsermäßigung neben der Beihilfe ist ausgeschlossen.

Die Höhe der Beihilfe wird von der Sozietätsdirektion festgesetzt. Sie beträgt höchstens die Hälfte der Anschaffungskosten.

Die Beihilfe ist ohne Zinsen zurückzuzahlen, wenn die Versicherung bei der Sozietät vor Ablauf von zehn Jahren, seit Empfang der Beihilfe, gekündigt wird.

Die Ausführung von Blitzableiteranlagen wird von der Sozietät selbst nicht übernommen. Es werden aber auf Wunsch Firmen, welche die Anlagen nach den über den Blitzschlag gegebenen Vorschriften ausführen, empfohlen werden.

Die Prüfung der mit ihrer Beihilfe hergestellten Blitzableiteranlagen läßt die Sozietät alle fünf Jahre oder nach dem Ermessen der Direktion früher kostenfrei durch Sachverständige vornehmen. Bei der Prüfung vorgefundene Mängel sind durch den Versicherten bald und auf seine Kosten zu be-

---

*) Unter Beschlägen sind Ringe, Stiele, Griffe und Versteifungen aus anderen Materialien als Aluminium zu verstehen. Das Entfernen der Beschläge vor der Ablieferung ist gestattet.

seitigen. Geschieht dies nicht, so können die gewährten Vergünstigungen aufgehoben oder zurückgezogen werden.

2. Auf Antrag der Versicherten werden auch die bereits vorhandenen Blitzableiter an den bei der Sozietät versicherten Gebäuden kostenfrei geprüft und die vorgefundenen Mängel den Versicherten zur entsprechenden Abstellung mitgeteilt.

Die Versicherten haben bei der Prüfung nur für die erforderliche Hilfeleistung an Ort und Stelle zu sorgen oder die dafür aufgewendeten baren Auslagen zu erstatten.

Direktion der Schlesischen Provinzial-Feuer-Sozietät.
von Petersdorff.

Oels, den 15. Mai 1917.

Die Gemeindevorstände erinnere ich an die Einreichung des Beschlusses über die Erhebung der Gemeindesteuern für 1917.

Oels, den 15. Mai 1917.

Die umfangreichen Zurückhaltungen von Silbermünzen durch das Publikum und der dadurch im Zahlungsverkehr herrschende Mangel an solchen Münzen halten noch immer an.

Ich weise daher erneut darauf hin, daß durch das unverständige Ansammeln von Metallgeld die Allgemeinheit auf das schwerste geschädigt und die vaterländischen Pflichten gröblichst verletzt werden. Nach Angabe des Reichsschatzamtes sind für über 1¼ Milliarde Silbermünzen ausgegeben, so daß auf den Kopf der Bevölkerung 19,57 Mark entfallen. Mit dieser erheblichen Menge steht das verhältnismäßig geringe Auftreten namentlich der größeren Silbermünzen in einem auffallenden Widerspruch.

Schließlich weise ich noch darauf hin, daß zur Beschleunigung des Münzenumlaufs, insbesondere der kleineren Münzen, auch die häufige Entleerung von Sammelbüchsen und Automaten erforderlich ist.

Oels, den 15. Mai 1917.

Die Erfahrungen im letzten Winter haben gezeigt, daß trotz wiederholter im Sommer an die verschiedenen Interessenten gerichteten und auch in den Tageszeitungen bekannt gegebenen dringenden Aufforderungen doch nicht genügend Kohlenvorräte angesammelt worden sind, um eine sehr empfindliche Kohlenknappheit während des Winters zu vermeiden. Ich empfehle den Kreisbewohnern dringend, genügende Kohlenvorräte in den Sommermonaten beschaffen.

Der Königliche Landrat.
J. V.: von Neuhaus.

Bekanntmachung.

Die **Zwischenscheine** für die **5% Schuldverschreibungen** und **4½% Schatzanweisungen der V. Kriegsanleihe** können vom

21. Mai d. Js ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8 Behrenstraße 22,** statt. Außer dem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **15. November 1917** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen" in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen. Für die 5% Reichsanleihe und für die 4½% Reichsschatzanweisungen sind besondere Nummernverzeichnisse auszufertigen; Formulare hierzu sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts **oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Von den Zwischenscheinen für die **I., III.** und **IV. Kriegsanleihe** ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915, 1. Oktober 1916 und 2. Januar d. Js. fällig gewesenen Zinsscheinen umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald **bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen," Berlin W 8 Behrenstraße 22,** zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im Mai 1917.

Reichsbank-Direktorium.
Havenstein. v. Grimm.

Ein herrschaftliches
Gasthaus
mit Acker
wird von älterem zahlbaren Gastwirt und Fleischer zum Kriegspreise
zu pachten gesucht.
Offerten unter **W. 63** an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Personal
finden Sie am bequemsten durch ein kleines Inserat in der weitverbreiteten
Oelser Zeitung „Lokomotive a. d. Oder.

Polizeilich vorgeschriebene
! Anmeldescheine !
sind vorrätig in
A. Ludwig's Buchdruckerei
Rothe, Pollitt & Co.

Bringt Euren Goldschmuck den Goldankaufstellen!

Das Haus des Sonderlings.

14) **Kriminalroman von Erich Ebenstein.**

Herrlinger war gekommen, um Titus selbst noch einmal um alles zu befragen. Heidy erzählte von ihrer Unterredung mit der Alten im Zeitungskiosk. Man kombinierte und erwog, und darüber wurde der Himmel draußen lichter, die Zeit verging.

Nach einer Stunde meldete Rosina, daß der Regen aufgehört habe. „Aber wie sieht's draußen aus! Daß Gott erbarme! Den ganzen Kies hat's uns aus dem Gastgarten weggeschwemmt und drüben in Herrn Torwestens Garten das halbe Erdreich! Der Rasen ist ganz ausgewaschen. Keine Spur, daß Sie hinüber können, Fräulein!"

„Wie schade!"

„Aber ich muß sehen, ob der Regen mir denn wirklich mein Blumenbeet ganz herabgeschwemmt hat, wie's fast den Anschein hat, oder ob ich noch ein paar Blumen für Sie finde, Fräulein," fuhr Rosina fort. Heidy erhob sich sofort.

„Dann gehe ich doch auch mit!"

Beide Mädchen verließen die Stube.

Es war noch nicht fünf Uhr. Der Himmel war wieder völlig klar. Frau Siebert machte eben Rechnung mit dem Wirt, Dr. Herrlinger war nach dem Stall hinausgegangen, um das Einspannen zu betreiben, da wurden alle jäh aufgeschreckt durch einen gellenden Schrei, der vom Villengarten herüberklang.

Gleich darauf jagte Rosina den Kiesweg herab, hinter ihr, etwas langsamer, folgte Heidy, leichenblaß, von Entsetzen geschüttelt.

Herrlinger eilte ihnen erschrocken entgegen. „Was ist geschehen?"

Ehe Heidy antworten konnte, schrie Rosina gellend:

„Vater! Titus! O Gott — sie haben Herrn Torwesten doch ermordet! Unten im Garten — dort liegt er!"

„Unsinn!" fuhr sie Herrlinger an und blickte fragend auf Heidy.

Diese deutete mit bebender Hand hinter sich.

„Ich weiß nicht, wer . . . aber eine Hand . . . aus der Erde . . ." stammelte sie mit weißen Lippen. „Dort oben, hinter dem Hause!"

Der Advokat schob sie ihrer Mutter zu und eilte mit dem Wirt und Titus hinauf in den Garten. Sollte ein Zufall den Leichnam des unbekannten Ermordeten bloßgelegt haben? Ja! — Dann sahen sie es von weitem, grauenhaft, unheimlich deutlich: Einen nackten Männerarm aus der Erde ragend, wie in stummer Anklage zum Himmel erhoben.

In einem von Titus' Radieschenbeeten war es. Man hatte ja damals im Garten gesucht. Aber an das Beet, wo die Pflanzen so nett in Reih und Glied standen, hatte niemand gedacht, obwohl ja in dem lockeren Gartenbeet das Vergraben am wenigsten Mühe machte. Man brauchte nur zehn bis zwölf der jungen Pflanzen aufzuheben und dann wieder darüber zu setzen, so sah alles unverdächtig aus. Besonders, da es am nächsten Tage regnete. Jetzt hatte der Wolkenbruch die obere Erdschicht abgeschwemmt und den Arm freigelegt.

Es sah gräßlich aus und kam allen so unerwartet, daß sie zunächst nur stumm darauf niederstarrten.

Dr. Herrlinger faßte sich zuerst und befahl, daß Anton sofort nach Baden fahre, um Anzeige zu erstatten. Inzwischen müsse hier alles unberührt bleiben.

Er riet Frau Siebert, gleich mitzufahren, er selbst müsse natürlich nun dableiben. Aber Heidy weigerte sich energisch.

„Nicht eher, als bis ich weiß, wessen Leiche da unten liegt!" erklärte sie.

Dann saßen sie in bangem Schweigen wartend in der Stube, Stunde um Stunde, bis endlich die Kommission kam.

Herrlinger bestand darauf, daß Heidy nicht mit hinauf ging, sondern ruhig bei der Mutter blieb, bis er ihr das Resultat mitteilen könne.

„So etwas ist kein Anblick für Sie! Aber ich verspreche Ihnen, daß Sie die Erste sind, die erfährt, was die Untersuchung ergeben hat.

Wieder verging eine [illegible]

Dann kam Herrlinger zurück. Er war sehr bleich und seine Stimme klang seltsam gepreßt.

„Es ist nicht Georg, wie ich mir ja gleich dachte! Ein ganz fremder Mensch."

„Gott sei Dank!" atmete Heidy auf und brach in Tränen aus. Dann fragte sie: „Weiß man, wer es ist?"

„Er hatte in der Rocktasche Briefe und Visitenkarten, die auf den Namen Fred Chambers lauten. Wenn er wirklich so heißt, dann ist es jener Freund der Brüder Lytton, den Torwesten einst bei seiner Frau fand!"

Fast tonlos hatte er gesprochen, als wenn seine Gedanken anderweitig beschäftigt wären.

Heidy verstand ihn sofort. Angstvoll umklammerte sie seinen Arm.

„Um Gottes willen — Dr. Herrlinger — Sie wollen damit doch nicht sagen, daß . . . Georg . . ."

„Ich nicht! Nein! Ich müßte dann an mir selber irre werden!" antwortete der Rechtsanwalt beinahe heftig. „Aber — andere werden es sagen! Alles wird jetzt dadurch in anderem Lichte erscheinen! Man wird sich fragen: Wie kam dieser Mensch in sein — gerade sein Haus! Warum wurde er gerade dort ermordet? Wer anders konnte ein Interesse daran haben, ihn zu töten, als der Mann, dessen Ehre er angegriffen, dessen Eheglück er zerstört hat? Es ist zum Verrücktwerden! Das Schweigen des Hundes in jener Nacht, das bisher nur unbegreiflich schien — jetzt wird es zur Anklage werden! Wie der verschwundene Koffer mit Torwestens Kleidern, wie seine Abreise und das Geld, das er von mir verlangte. All das wird zur schweren Belastung."

Heidy fuhr sich über die Stirn.

„Sie träumen! Ging er denn freiwillig? Wissen wir nicht, daß er mit Gewalt fortgebracht wurde?"

„Wissen wir es wirklich? Vermuten wir es nicht nur? Keinesfalls können wir es beweisen. Man wird sich die Dinge nun ganz anders zusammenreimen. Hempel erzählte mir, daß schon damals der Untersuchungsrichter die Bemerkung machte, Torwesten könne um die Zeit, da man hier Licht sah, sehr gut wieder zurückgewesen sein. Und vorhin hörte ich von den Herren der Polizeikommission bereits ähnliche Worte, obwohl diese Leute noch keine Ahnung haben, in welchen Beziehungen Torwesten zu dem Ermordeten stand. Der Chauffeur ist tot. Er kann nicht mehr für seinen Herrn zeugen. Sein Tod aber spricht unbedingt gegen ihn. Man wird sagen, Torwesten habe sich dieses Zeugen entledigen wollen."

Heidy schwieg. Eine Flut von Gedanken stürmte durch ihren Kopf.

Ja. Das klang alles so logisch. Man würde vielleicht so denken. Sie aber konnte das keinen Augenblick schwankend machen in ihrer Ueberzeugung, daß Torwesten nicht der Mörder Chambers war.

Um seine Unschuld zu beweisen, brauchte man freilich etwas Wichtiges: Torwestens Alibi. Wo war er in jener Nacht von 9 Uhr abends bis zum nächsten Morgen, an dem sie ihn in der Mariahilferstraße getroffen hatte, gewesen?

Sonderbar, daß sie alle bis jetzt darüber noch gar nicht nachgedacht hatten!

* * *

(Fortsetzung folgt.)

Bürgerpflicht!

Sprecht nicht über die Wirtschaftsverhältnisse; jedes Wort darüber nutzt dem Feinde und bringt das Vaterland in Gefahr!